

„Mainfränkischer Skatverband e. V.“

Der „Mainfränkische Skatverband e. V.“ hat im Rahmen des Kongresses vom 03.12.2005 eine neue Satzung beschlossen, die nachstehenden Wortlaut hat:

Satzung des „Mainfränkischen Skatverbandes e. V.“ aufgrund des Beschlusses vom 03.12.2005

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Mainfränkischer Skatverband e. V.“ (nachfolgend kurz als MSKV bezeichnet) und ist über den Bayerischen Skatverband e. V. (nachfolgend kurz als BSKV bezeichnet) dem Deutschen Skatverband e. V. (nachfolgend kurz als DSKV bezeichnet) angeschlossen.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Würzburg.
- (4) Als Gründungstag gilt der 26. Juni 1976.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des MSKV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung, der Skatwettbewerbordnung und der Schiedsrichterordnung des DSKV als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
- (2) Aufgaben des MSKV sind
 - a) Veranstaltung von Meisterschaften und Wertungsturnieren,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Weitergabe von Informationen an die Mitgliedsvereine in angemessenem Umfang.
- (3) Der MSKV erlässt eine Wahlordnung, eine Sport- und Finanzordnung sowie eine Disziplinarordnung.

§3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des MSKV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§4

Mitglieder

Die Mitglieder des MSKV sind die in Mainfranken organisierten Skatvereine d. h. Zusammenschlüsse von Spielern.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrages.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im MSKV endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedsvereins ist dem MSKV schriftlich unter Hinzufügung des Protokolls, aus dem hervorgeht, dass der Austritt im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wurde, mitzuteilen.

§7

Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatspiels zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese nicht aufgrund der Beschlussfassung durch die Organe des MSKV diesem vorbehalten sind.

§8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des MSKV, des BSKV und des DSKV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des MSKV, des BSKV und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
- (2) Die Vertreter der Mitgliedsvereine sollen an den Kongressen und Verbandstagen des MSKV regelmäßig teilnehmen.

§9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird von den Vereinen ein Jahresbeitrag pro Einzelmitglied erhoben.
- (2) Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages pro Einzelmitglied werden vom Kongress festgesetzt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht zurück-erstattet.

III. Organisation

§10

Organe

Organe des MSKV sind

- (1) der Kongress (= Mitgliederversammlung),
- (2) der Verbandstag (= Mitgliederversammlung zwischen den Kongressen),
- (3) das Präsidium und
- (4) das Verbandsgericht.

§11

Kongress

- (1) Der Kongress ist die Hauptversammlung des MSKV und findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einladung zum Kongress muss schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedsvereinen spätestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin vorliegen.

- (2) Der Kongress setzt sich zusammen aus
- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b) den Präsidiumsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfern und
 - d) den Mitgliedern des Verbandsgerichts.

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, pro angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

- (3) Die Leitung des Kongresses obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Fallen diese aus, so wählt der Kongress einen besonderen Versammlungsleiter.
- (4) Auf jeden Delegierten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Präsidiums- und Verbandsgerichtsmitglieder sowie Rechnungsprüfer haben kein zusätzliches Stimmrecht.
- (5) Auf dem Kongress werden die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer vorgetragen und ggf. diskutiert. Für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres sind Anregungen zu behandeln. Dem Kongress obliegt insbesondere die
- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts sowie der Ersatzleute,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages pro Einzelmitglied, falls form- und fristgerechter Antrag gestellt wurde,
 - f) Festlegung der Termine für das neue Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls form- und fristgerechter Antrag gestellt wurde,
 - h) Beschlussfassung über form- und fristgerecht gestellte Anträge,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes anlässlich eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongresses.

Zu Mitgliedern des Präsidiums, des Verbandsgerichts sowie Rechnungsprüfern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied in einem dem MSKV beigetretenen Verein sind.

- (6) Die Beschlüsse des Kongresses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (7) Die einzelnen Mitgliedsvereine, der Verbandstag, das Präsidium und das Verbandsgericht können Anträge an den Kongress einbringen. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten des MSKV eingegangen sein und sollen 2 Wochen vor dem Kongress sämtlichen Mitgliedsvereinen vorliegen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Kongresses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist bei Wahlen ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen und zusätzlich den MSKV-Präsidiumsmitgliedern – falls diese nicht Vereinsvorsitzende sind – innerhalb eines Monats zuzusenden bzw. auszuhändigen.

§12

Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des MSKV zwischen den Kongressen und findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einladung zum Verbandstag muss schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedsvereinen spätestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin vorliegen.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den Vorsitzenden oder deren Vertreter der Mitgliedsvereine,
 - b) den Präsidiumsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfern und
 - d) dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter des Verbandsgerichts.
- (3) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Fallen diese aus, so wählt der Verbandstag einen besonderen Versammlungsleiter.
- (4) Auf jeden Mitgliedsverein und auf jedes MSKV-Präsidiumsmitglied entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Auf dem Verbandstag werden die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer vorgetragen und ggf. diskutiert. Für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres sind Anregungen zu behandeln. Dem Verbandstag obliegt insbesondere die
 - a) Festsetzung der Termine für das neue Geschäftsjahr,

- b) Beschlussfassung über form- und fristgerecht gestellte Anträge; Beitrags- und Satzungsänderungen können jedoch nur auf dem Kongress vorgenommen werden,
- (6) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (7) Die einzelnen Mitgliedsvereine, das Präsidium und das Verbandsgericht können Anträge an den Verbandstag einbringen. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidenten des MSKV eingegangen sein und sollen 2 Wochen vor dem Verbandstag sämtlichen Mitgliedsvereinen vorliegen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen und zusätzlich den MSKV-Präsidiumsmitgliedern – falls diese nicht Vereinsvorsitzende sind – innerhalb eines Monats zuzusenden, bzw. auszuhändigen.

§13

Präsidium

- (1) Das Präsidium wird vom Kongress auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Spielleiter,
 - f) dem Vizespielleiter,
 - g) dem Schiedsrichterobmann,
 - h) dem Jugend- und Internetbeauftragten und
 - i) der Damenreferentin.

Ein Mitglied des Präsidiums kann bis zu zwei dieser Stellen zugleich besetzen. Sollte jemand im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so sind Mitglieder des restlichen Präsidiums mit den Aufgaben zu betrauen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
- a) Präsident,
 - b) Vizepräsident und

c) Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Sollte der Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so wird dafür ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vom Präsidium kommissarisch bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen eingesetzt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Nichtvorstandsmitglied ist nicht zulässig.

- (3) Das Präsidium leitet die Geschäfte des MSKV und bestimmt Planung und Zielsetzung. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes unter Beachtung der Beschlüsse der Kongresse und der Verbandstage und ist darüber hinaus zuständig für die
- a) Ranglistenführung,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Förderung der Schiedsrichterausbildung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm der Kongress oder der Verbandstag übertragen hat,
 - e) Mitarbeit in den Gremien des BSKV und des DSKV,
 - f) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts über die Tätigkeiten des Verbandes und
 - g) Ehrungen von verdienten Einzelpersonen der Mitgliedsvereine sowie von ganzen Vereinen.

§14

Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern aus drei verschiedenen Vereinen. Darüber hinaus sind drei Ersatzleute erforderlich. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sowie die Ersatzleute dürfen nicht dem MSKV-Präsidium angehören. Die Mitglieder des Verbandsgerichts bestimmen einen Verbandsgerichtsvorsitzenden aus ihrer Reihe.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sowie die Ersatzleute werden vom Kongress gewählt.
- (3) Das MSKV-Verbandsgericht entscheidet über Streitigkeiten von MSKV-Vereinen untereinander und von Verbandsvereinen mit dem MSKV-Präsidium, die sich aus der Durchführung dieser Satzung oder einer Ordnung des MSKV ergeben.
- (4) Das Verbandsgericht kann ausschließlich von Vereinen angerufen werden; niemand sonst unterliegt der Rechtsprechung des Verbandsgerichts.

IV. Schlussbestimmungen

§15

Mitarbeiter

Alle in ein Amt des MSKV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Würzburg.

§17

Geschäftsjahr

Das MSKV-Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

§ 18

Rechnungsprüfer

- (1) Die Führung der Kassen ist mindestens einmal im Jahr zum 31. Oktober von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Präsidium oder dem Verbandsgericht angehören dürfen und aus zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen entstammen müssen, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben über das Prüfungsergebnis dem Kongress bzw. dem Verbandstag Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden vom Kongress gewählt.
- (3) Bei Ausfall von einem oder beider Rechnungsprüfer im Laufe der Amtszeit wird vom Präsidium eine Nachbesetzung bestimmt. Abs. 1 Satz 1 ist zu beachten.

§19

Auflösung

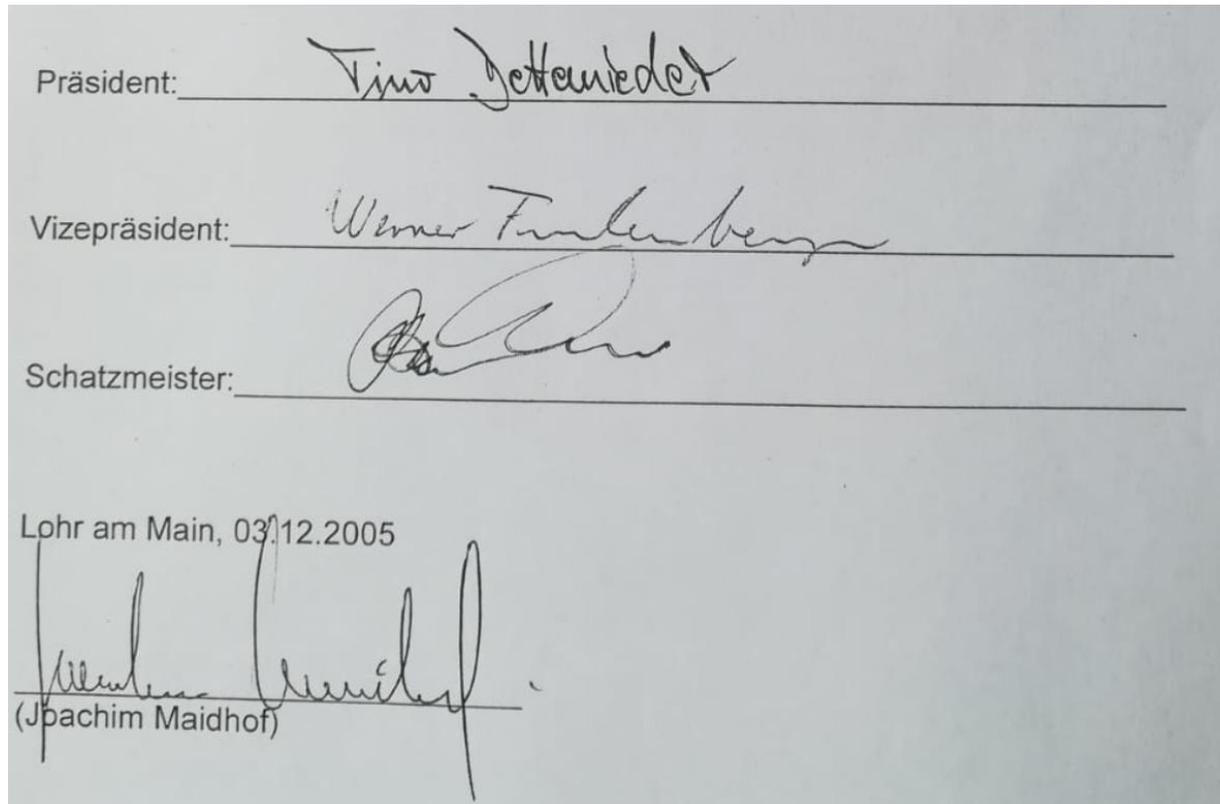
Die Auflösung des MSKV kann nur auf Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongresses erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, diese entscheiden auch über die Verwendung des MSKV-Vermögens.

§20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kongress am 03.12.2005 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Originalunterschriften:



V. Anmerkung

Das Dokument wurde nach Verlust der Originaldatei aus Fotos des gedruckten Originals erzeugt und geprüft. Der Wortlaut ist identisch, der Aufbau wie z.B. Seitenzahlen und Schriftart kann stellenweise variieren.

Würzburg, 28.08.2020

(T.Reinhardt)